Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Gesundheit
- Landesprüfungsamt für Heilberufe -
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock

Sprechzeiten: Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr

Telefon: 0381 331-59108
Telefax: 0381 331-9959108
E-Mail: beate.gratopp@lagus.mv-regierung.de
web: www.lagus.mv-regierung.de

Merkblatt

Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gem. § 10 BÄO / des zahnärztlichen Berufs gem. § 13 ZHG / des Apothekerberufes gem. § 11 BApO

(im nachfolgenden **Berufserlaubnis** genannt)

I. Allgemeines

In der Bundesrepublik Deutschland darf eine ärztliche/zahnärztliche/ pharmazeutische Tätigkeit nur ausüben, wer im Besitz einer Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen Berufs (Berufserlaubnis) ist.

Ausländischen Ärzten/Zahnärzten/Apothekern mit einer abgeschlossenen Ausbildung für den ärztlichen/zahnärztlichen/pharmazeutischen Beruf kann bei Nichtvorliegen eines gleichwertigen Ausbildungsstandes oder bei Nichtvorliegen einer der Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation eine Berufserlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung/ nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde/ nach § 11 der Bundesapothekerordnung erteilt werden.

Antragsteller mit Ausbildungsnachweisen aus EU-/ EWR-Staaten und der Schweiz sowie mit Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten, die bereits in einem EU-Staat anerkannt wurden, können **keine Berufserlaubnis** erhalten.
In besonderen Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und nur bis zu einer **Gesamtdauer** der ärztlichen/ zahnärztlichen/pharmazeutischen Tätigkeit von **höchstens zwei Jahren** in der Bundesrepublik Deutschland erteilt oder verlängert werden (auch bei Weiterbildungen).

Eine Verlängerung der Erlaubnis ist nur ausnahmsweise im besonderen Einzelfall oder aus Gründen der ärztlichen/ zahnärztlichen/pharmazeutischen Versorgung möglich.

Die Erteilung oder Verlängerung einer Berufserlaubnis aus Gründen der ärztlichen Versorgung ist nur zulässig, wenn in dem Gebiet, in dem die ärztliche Tätigkeit ausgeübt werden soll, ein gleichwertiger Ausbildungsstand nachgewiesen ist.
Die Erlaubnis wird dann auf dieses Gebiet beschränkt.

In Ausnahmefällen kann eine Berufserlaubnis auch an Personen erteilt werden, die außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesärzteordnung eine ärztliche Ausbildung erworben, aber nicht abgeschlossen haben (z.B. fehlende Internatur), wenn der Antragsteller auf Grund einer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat und die auf Grund der Erlaubnis auszuübende Tätigkeit zum Abschluss einer ärztlichen Ausbildung erforderlich ist.

Der Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis ist von dem Arzt/ Zahnarzt/Apotheker selbst unmittelbar an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 1, Landesprüfungsamt für Heilberufe, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock, zu richten.

Hinweise:

Es sind grundsätzlich **von den Originalunterlagen** entweder von

- **einer Behörde in der Bundesrepublik Deutschland oder**
- **einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Notar oder**
- **einer deutschen Botschaft bzw. deutschem Konsulat**

amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen.

Sofern die Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung durch einen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer erforderlich.

Diese in die deutsche Sprache ausgestellten Übersetzungen müssen den o. g. Unterlagen (amtlich beglaubigte Kopien), gefertigt von ausländischen Originaldokumenten, zusammenhängend beigefügt werden.

Es muss erkennbar sein, ob die Übersetzung vom Original oder einer davon gefertigten beglaubigten Kopie erstellt wurde. **Ausbildungsunterlagen sind grundsätzlich mit einem Legalisierungsvermerk einzureichen.** Ausnahmen vom Legalisierungserfordernis gelten nur für einige Länder, die aufgrund völkerrechtlicher Verträge von bestimmten Formerfordernissen befreit sind (z. B. "Haager Apostille").

Die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung ist ebenfalls vom Übersetzer zu vermerken.

Für die Erteilung der Berufserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 bis 250,00 EUR (Ersterteilung) bzw. 50,00 bis 150,00 EUR (Verlängerung) erhoben.
Diese Gebühr ist zuzüglich einer ggf. anfallenden Postzustellungsgebühr nach Erhalt der Berufserlaubnis zu überweisen bzw. einzuzahlen.

Eine um ein Viertel ermäßigte Gebühr kann auch erhoben werden, wenn eine Rücknahme oder eine Ablehnung des Antrages auf Erteilung Berufserlaubnis erfolgt.

II.

Einzureichende Unterlagen:

(1) Schriftlicher **Antrag** des Bewerbers in deutscher Sprache
(Dazu kann das entsprechende Formular auf der Internetseite des LAGuS genutzt werden.)

(2) Aktueller **Lebenslauf** mit Lichtbild (in dem Lebenslauf sind insbesondere der Studiengang und der berufliche Werdegang lückenlos darzulegen), der mit Datum und Unterschrift versehen sein muss.

(3) **Anstellungsbestätigung** des Krankenhauses oder der Beschäftigungsstelle, an dem die ärztliche/ zahnärztliche/pharmazeutische Tätigkeit ausgeübt werden soll.

(4) **Geburtsurkunde** und bei Verheirateten auch **Heiratsurkunde** oder bei eingetragener Lebenspartnerschaft ein **Auszug aus dem Lebenspartnerschaftsbuch**

(5) **Identitätsnachweis** (Reisepass, Personalausweis)

(6) **Amtliches Führungszeugnis** der **Belegart "0"**, das bei der Meldestelle unter Angabe der erstrebten Berufsbezeichnung als Verwendungszweck zu beantragen ist.
Es darf bei Antragstellung **nicht älter als 3 Monate** sein.
Empfangsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Landesprüfungsamt für Heilberufe, unter der angegebenen Anschrift.

Für Antragsteller, die sich noch nicht oder weniger als 4 Monate in Deutschland befinden: Vorlage einer entsprechenden amtlichen Bescheingung des Heimat- oder Herkunftslandes mit deutscher Übersetzung (s. a. Hinweise zur Übersetzung/Beglaubigung)

(7) **Ärztliche Bescheinigung**, wonach „keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des ärztlichen/ zahnärztlichen/pharmazeutischen Berufs ungeeignet ist“. Die Bescheinigung darf nicht früher als **3 Monate** vor deren Vorlage ausgestellt sein. Bitte mit Datum und Stempel der Einrichtung versehen lassen!

(8) **Nachweis über eine abgeschlossene ärztliche/ zahnärztliche/ pharmazeutische Ausbildung:**
- **Diplom, Bachelor – und / oder Masterabschluss** (Achtung: Bei ausländischen Dokumenten Erfordernis der Legalisation bzw. Apostille)
- **ggf. Nachweis über notwendige praktische Ausbildung (z.B. Internatur, Pflichtjahr o.ä.),**
- **ärztliches/ zahnärztliches/ pharmazeutisches Prüfungszeugnis,**
- **Stunden- und Notenübersichten, Curricula,**
- **sonstige Befähigungsnachweise**

(9) **Bescheinigung der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen/ zahnärztlichen/ pharmazeutischen Berufes** durch die zuständige Institution im Heimatland (z.B. (Zahn)-Arztausweis, Eintragung in das Register u. ä.)

(10) **Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache:**
- Sprachprüfung entsprechend der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen **und**
- persönliche Vorstellung im Landesprüfungsamt **und**
- Ablegen der Fachsprachenprüfung

(11) **Unbedenklichkeitsbescheinigung** der obersten Gesundheitsbehörde des Heimat- / Herkunftslandes, dass Sie zur Ausübung des ärztlichen/ zahnärztlichen/ pharmazeutischen Berufes berechtigt sind und keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen Sie getroffen oder eingeleitet worden sind

(12) Nachweise über Art und Dauer der bisherigen Berufsausübung (Arbeitszeugnisse / Beurteilungen über bisher ausgeübte Tätigkeiten, Nach weise über Fortbildungen, Qualifizierung u.ä.)

(13) Sofern zutreffend, Vorlage der **Berufserlaubnisse** der Bundesländer, in denen bereits eine ärztliche / zahnärztliche/ pharmazeutischeTätigkeit ausgeübt wurde

(14) Sofern zutreffend, Vorlage einer in der Bundesrepublik Deutschland erteilten **Fach(zahn)arztanerkennung** bzw. Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung

(15) Sofern zutreffend, Vorlage der **Urkunde über die Verleihung des Doktor-Grades** einer deutschen Universität

Die Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.